

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019 wurde durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2020 neu erlassen. Die derzeit geltenden Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt, sodass umfassende Systemänderungen nicht vorgesehen sind. Aufgrund der praktischen Erfahrungen im Vollzug sollen diverse Anpassungen vorgenommen werden. Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte des Entwurfes sind:

- Ergänzung der Mindestabstände des § 4;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für Erhaltungszuchtgebiete für schützenswerte oder vom Aussterben bedrohte autochthone Bienenrassen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes entstehen für das Land Tirol keine finanziellen Mehrbelastungen. Mit den vorliegenden Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die Gemeinden verbunden.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, Zl. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass sich aus den mit der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine negativen klimarelevanten Auswirkungen ergeben. Hinsichtlich des Themenbereiches Natur und Landschaft ergeben sich sogar sehr positive Auswirkungen: Die Schaffung einer Verordnungsermächtigung für Erhaltungszuchtgebiete für bestimmte schützenswerte oder vom Aussterben bedrohte Bienenrassen trägt zum Schutz und zur Erhaltung von die Biodiversität fördernden Naturräumen bei.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Das Gesetz soll eine Buchstabenabkürzung erhalten.

Zu Z 2 (§ 2 lit. h):

Im Hinblick auf die Einführung einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung für Erhaltungszuchtgebiete im neuen § 9a (siehe dazu Z 5) scheint eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen des § 2 um jene des „Erhaltungszüchters“ notwendig. Dabei soll insbesondere auch klargestellt werden, dass vom Begriff „Erhaltungszüchter“ nicht nur ein einzelner Bienenhalter, der schützenswerte oder vom Aussterben bedrohte autochthone Bienenrassen hält, sondern auch eine Mehrheit von Bienenhaltern (etwa ein Bienenzuchtverein) umfasst sein kann.

Zu Z 3 (§ 4):

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sollen die Mindestabstände des § 4 um einen Mindestabstand für Bienenstände mit mehr als 60 Bienenstöcken ergänzt werden. Der Mindestabstand soll zumindest 500 Meter Luftlinie betragen, wobei die beteiligten Bienenhalter entsprechend den geltenden Regelungen (vgl. § 4) privatautonom geringere Abstände als die gesetzlich vorgesehenen vereinbaren können. Die vorgeschlagene Abstandsregelung orientiert sich an den Erfordernissen der Bienenzucht unter Berücksichtigung der Größenverteilung der Tiroler Imker im Jahr 2024 gemäß den Angaben des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol.

Zu Z 4 (§ 8):

Es soll hinsichtlich der Reinzuchtbelegstellen und ihren Schutzgebieten eine legislatisch präzise und vollzugstaugliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Zweck dieser Regelungen ist die Erhaltung der verschiedenen Bienenrassen in ihrer reinen Form. Diese Bestimmung kommt unionsrechtlich einer mengenmäßigen Beschränkung gleich, die aber durch das Ziel der Wahrung der biologischen Vielfalt und der Sicherung des Fortbestandes der Bienenrassen gerechtfertigt, erforderlich und in ihrer Ausgestaltung verhältnismäßig im Sinn des Art. 36 AEUV ist (vgl. dazu EuGH Rs C-67/97, *Bluhme*, Slg. 1998, I-8033).

Zu Z 5 (§ 9a):

Im vorgeschlagenen § 9a soll für die Landesregierung eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um Erhaltungszuchtgebiete für schützenswerte oder vom Aussterben bedrohte autochthone Bienenrassen festlegen zu können. In Tirol findet sich gegenwärtig mindestens ein Gebiet, das aufgrund seiner topographischen und klimatischen Verhältnisse als Erhaltungszuchtgebiet gut geeignet wäre.

Die Erhaltung einer schützenswerten oder vom Aussterben bedrohten autochthonen Bienenrasse ist dann im öffentlichen Interesse gelegen, wenn diese dem Schutz vor dem Aussterben der betreffenden Bienenrasse oder der nachhaltigen Erhaltungszucht dient.

Die Landesregierung soll eine solche Verordnung nur erlassen können, wenn vom jeweiligen Erhaltungszüchter ein wissenschaftlicher Nachweis über die Schutzwürdigkeit der autochthonen Bienenrasse sowie ein Erhaltungszuchtprogramm vorgelegt werden. Das Erhaltungszuchtprogramm hat etwa die gezüchtete Rasse, das Zuchtziel, die Selektionskriterien (beispielsweise wirtschaftliche Kriterien, Rassenmerkmale etc.), die Leistungsprüfung und Dokumentation (Zuchtbuch) sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle der angestrebten Bienenzucht zu enthalten. Dieses hat sich am aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu orientieren.

In Erhaltungszuchtgebieten sollen das Aufstellen und das Halten von Bienenständen anderer Bienenrassen als jener, zu deren Gunsten das Erhaltungszuchtgebiet erlassen wurde, verboten sein. Zudem soll in Erhaltungszuchtgebieten die Wanderung mit Bienen im Sinn des § 5, sohin die Verbringung von besiedelten Bienenstöcken, insbesondere zum Zweck der Honiggewinnung, Gewinnung anderer Bienenprodukte, Bestäubung, Zucht oder Entwicklung der Bienenvölker, verboten sein.

Insoweit der Schutzzweck des Erhaltungszuchtgebietes nicht beeinträchtigt wird, sollen in Verordnungen nach Abs. 1 Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 festgelegt werden können. Somit könnten in Erhaltungszuchtgebieten etwa auch das Halten und Aufstellen bzw. die Verbringung von Bienenständen anderer Bienenrassen (etwa *Apis mellifera carnica*) zugelassen werden, wenn dies mit dem Ziel des Erhaltungszuchtgebietes vereinbar ist.

Auf Grundlage von Abs. 1 erlassene Verordnungen sollen periodisch im Abstand von höchstens zehn Jahren überprüft werden. Zu diesem Zweck soll der Erhaltungszüchter der Landesregierung nach schriftlicher Aufforderung einen Nachweis über die gegenwärtige Schutzwürdigkeit der Bienenrasse sowie, falls ebenso gefordert, ein aktualisiertes Erhaltungszuchtprogramm vorzulegen haben. Im Rahmen dieser periodischen Evaluierung soll insbesondere überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erklärung eines Gebietes zum Erhaltungszuchtgebiet weiterhin vorliegen. Zudem soll evaluiert werden, ob allenfalls andere öffentliche Interessen das öffentliche Interesse am Weiterbestand des Erhaltungszuchtgebietes übersteigen; in Betracht käme etwa ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Umwelt, der Tiergesundheit, der Sicherheit oder der Lebensmittelversorgung, sollte sich zeigen, dass diese durch das Erhaltungszuchtgebiet beeinträchtigt werden.

Der Erhaltungszüchter soll – sanktionsbewehrt (Z 7) – dazu verpflichtet werden, die Zuchtarbeit entsprechend dem vorgelegten Erhaltungszuchtprogramm durchzuführen. Gleichzeitig soll eine Anzeigepflichtung des Erhaltungszüchters vorgesehen werden, wonach dieser, sobald er davon Kenntnis erlangt hat, relevante Änderungen des Vorliegens der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Vorkommens schützenswerter oder vom Aussterben bedrohter autochthoner Bienenrassen im jeweiligen Erhaltungszuchtgebiet, unverzüglich anzuzeigen hat.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 1 lit. b):

Hier soll eine aufgrund der Aufnahme des § 9a notwendige Anpassung der Strafbestimmungen getroffen werden, sodass Verstöße gegen ein Verbot aufgrund einer Verordnung nach § 9a Abs. 1 entsprechend sanktioniert werden können.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 2 lit. d):

Die hier vorgeschlagene Ergänzung scheint erforderlich, um Verstöße gegen die nach § 9a Abs. 4 vorgesehenen Verpflichtungen verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu können.

Zu Z 8 (§ 13):

Die Paragraphenüberschrift soll an die aktuelle legislative Praxis angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 4):

Hier soll eine aufgrund der Aufnahme des § 9a notwendige Anpassung der Datenschutzbestimmungen vorgenommen werden.

Zu Z 10 (§ 14):

Aufgrund der nunmehrigen Inhaltes der Bestimmung (siehe nur Z 11) soll eine zweckmäßige Anpassung der Paragraphenüberschrift erfolgen.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 6 und 7):

Zu Abs. 6: Im Hinblick auf die Vergrößerung der Mindestabstände des § 4 für Bienenstände mit 60 oder mehr Bienenstöcken (Z 3) soll aus Sachlichkeitserwägungen eine Übergangsbestimmung für bereits bestehende rechtmäßig aufgestellte Bienenstände dieser Größenordnung, welche den nunmehrigen gesetzlichen Mindestabstand nach § 4 (500 Meter Luftlinie) nicht mehr erfüllen würden, vorgesehen werden. Auf bestehende Bienenstände mit 60 oder mehr Bienenstöcken, die nach dem geltenden § 4 gesetzeskonform aufgestellt sind, also die bisher gesetzlich vorgesehenen oder privatrechtlich vereinbarten Abstände eingehalten haben, soll der vorgeschlagene neue Mindestabstand zu anderen Bienenständen (§ 4) nicht anzuwenden sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind. Sollte ein solcher im VIS eingetragener Bienenstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes 60 oder mehr Bienenstöcke zählen, so darf dieser also auch dann weiter zulässigerweise bestehen bleiben, wenn der Bienenstand trotz seiner Größe den Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie nach § 4 zu anderen Bienenständen nicht erfüllt. Diese „Standortbegünstigung“ soll jedoch nur solange gelten, bis ein solcher Bienenstand verlegt und/oder erweitert wird. Eine Erweiterung in diesem Sinn liegt etwa dann vor, wenn ein Bienenstand mit 65 Bienenstöcken (sohin bereits zum Inkrafttretronszeitpunkt dieses Gesetzes ein Bienenstand der größten Kategorie, für die der nunmehrige § 4 an sich einen Mindestabstand von 500 Meter vorsieht) nunmehr 66 Bienenstöcke umfassen soll. Diesfalls ist der neue Mindestabstand zu anderen Bienenständen einzuhalten. Diese Differenzierung scheint vor dem Hintergrund, dass einerseits ein gewisser Vertrauensschutz hinsichtlich der bisher zulässigen Standorte angenommen werden kann und andererseits eine allfällige Verlegung oder Erweiterung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Dispositionsfreiheit des einzelnen Bienenhalters liegt, sachgerecht.

Zu Abs. 7: Da es sich bei den gesetzlichen Verordnungsermächtigungen des § 8 (Z 4) und § 9a (Z 5) um technische Vorschriften im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 handelt, bedarf es einer Notifikation nach § 3 Abs. 1 Tiroler Notifikationsgesetz, LGBl. Nr. 43/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/2019. Dabei ist nach Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission jedenfalls eine Stillhaltefrist von drei Monaten einzuhalten, die sich in bestimmten Fällen um auf bis zu 18 Monate verlängern kann (vgl. § 4 Abs. 1 bis 4 Tiroler Notifikationsgesetz). Zudem ist nach § 4 Abs. 6 Tiroler Notifikationsgesetz die endgültig erlassene technische Vorschrift unverzüglich nach § 3 Abs. 1 leg. cit. an die Europäische Kommission zu übermitteln. Vor diesem Hintergrund soll ein entsprechender Hinweis, dass den aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 Verpflichtungen entsprochen wurde, unter Angabe der Notifikationsnummer aufgenommen werden.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.